

Merkblatt zur Lagerung von Festmist und Grünabfällen



Quelle: Umweltamt, Negativbeispiel Festmistlagerung

Bei der Lagerung von Festmist und Grünabfällen kann ablaufendes Sickerwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser sowie Jauche in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Festmist sowie Grünabfälle und verrottbare Ernterückstände sind daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Wasser und Boden nicht zu besorgen ist.

Nur durch die Beachtung der nachfolgenden Punkte wird eine fachgerechte und den rechtlichen Vorschriften entsprechende Lagerung sicher gestellt.

Eine unsachgemäße Lagerung kann im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

1. Anforderungen gemäß Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV:

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist bzw. Sickerwasser und Grünabfällen sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- Einwandige Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftlageranlagen für flüssige, allgemeine wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen > 25 m³ sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
- Nach § 51 AwSV ist der Abstand von 50 m zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.

- Es dürfen keine Mistlager in Überschwemmungsgebieten oder auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung einer Dungstätte >1000m³ ist mindestens 6 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- Dungstätten >1000 m³ dürfen nur von Fachbetrieben, die nach § 62 AwSV zugelassen sind, errichtet und instandgesetzt werden.
- Die Inbetriebnahmeprüfung von Dungstätten > 1000 m³ hat durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu erfolgen.

Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten. Betriebe, die Festmist erzeugen, müssen nach § 12 Abs. 4 DüV ab 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfallende Menge an Festmist sicher lagern können. Die Lagerung muss in flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlagen erfolgen. Eine Feldrandlagerung darf beim Nachweis der Lagerkapazitäten nicht berücksichtigt werden. Eine Überdachung der Dunglagerstätte vermindert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

2. Zwischenlagerung von Festmist auf *landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen*

- Die Zwischenlagerung von Festmist und Grünabfällen im Feld ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Dies ist kein Ersatz für mangelnde Lagerkapazität an der Hofstelle. Der Festmist muss durchgerotet sein, um die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern zu verhindern.
- Die Lagermenge muss in einem pflanzenbaulich sinnvollen Verhältnis zu der zu düngenden Fläche stehen. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen, Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen. Eine vorübergehende Zwischenlagerung wird unter den nachfolgend konkret beschriebenen Bedingungen geduldet:
- Der Trockensubstant (TS) -Gehalt muss zwischen 25% und 30% liegen, um das Entstehen von Sickersäften zu verhindern (nach 4 Wochen Rottezeit ist nicht mehr mit der Bildung von Atmungs- und Presswasser zu rechnen).
- Es darf kein Ablauf von verschmutztem oder belastetem Oberflächenwasser in benachbarte Gräben, Gewässer bzw. Grundstücke stattfinden.
- Der Abstand zum nächsten Oberflächengewässer muss mindestens 20 m betragen.
- Die Zwischenlagerung darf nur auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen erfolgen und nur auf Flächen, auf denen auch der Festmist verstreut/ ausgebracht wird.
- Der Lagerort ist jährlich zu wechseln.
- Eine Zwischenlagerung ist nur in den Monaten März – Oktober erlaubt.
- Der Zeitraum von 4 Wochen einer Zwischenlagerung darf nicht überschritten werden.
- Bei einer Lagerung >4 Wochen z.B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe wird eine Abdeckung zum Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge vorsorglich empfohlen.

3. Die Zwischenlagerung von Festmist und Grünabfällen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen *ist grundsätzlich verboten:*

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen (<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete.html>),
- bei geringem Grundwasserflurabstand ($\leq 1,0$ m) oder bei Neigung der Lagerfläche zur Vernässung (<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/grundwasserbericht.html>),
- auf stillgelegten oder nicht landwirtschaftlichen Flächen,
- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Schutzgebiet,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben,
- in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten.
- Hinweis: In den Schutzzonen III sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten (<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/wasserschutzgebiete.html>).



Quelle: Umweltamt, *Negativbeispiel Lagerung von Grünabfällen*

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg, Umweltamt, Bauhof 2, 90402 Nürnberg

Technischer Boden- und Gewässerschutz

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herr Greger

Tel.: 0911 / 231 2103

Herr Hofmann

Tel.: 0911 / 231 5866